

1. Grundlagen

- ¹ Gesetz über die Volksschule (§1 Schulobligatorium; §23 Pflichtverletzungen; § 46 Schulabsenzen).

2. Schulabsenzen

- ² Als Schulabsenz gilt grundsätzlich jedes Fernbleiben vom obligatorischen Unterricht und den frei gewählten Fächern. Zum obligatorischen Unterricht gehören neben den Unterrichtsstunden auch Exkursionen, Schulreisen, Projekte, Lager und Klassenverlegungen.
- ³ Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.
- ⁴ Die Kontrolle führt die Klassenlehrperson via Escola.

3. Entschuldbare und nicht entschuldbare Absenzen

- ⁵ Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie:
 - Krankheiten Unfälle
 - Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen (Hochzeit oder Todesfall im engsten Familienkreis)
 - Dringende familiäre Angelegenheiten, Krankheit und Notsituationen im engsten Familienkreis
 - Teilnahme an hohen religiösen Feiertagen
- ⁶ Spezielle medizinische und zahntechnische Behandlungen sowie Notfälle (Reguläre Arzt- und Zahnarztbesuche haben in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit zu erfolgen.).
- ⁷ Die aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Veranstaltungen oder in der Jugendarbeit. Gesuche müssen an die Schulleitung eingereicht werden. Die Beurteilung der Entschuldbarkeit liegt bei der Schulleitung in Rücksprache mit der Klassenlehrperson.

4. Jokertage

- ⁸ Pro Schuljahr können Schülerinnen und Schüler maximal zwei Kalendertage vom Unterricht fernbleiben. Die Jokertage müssen von den Erziehungsberechtigten spätestens zwei Arbeitstage vor dem gewünschten Datum der Klassenlehrperson gemeldet werden. Es braucht keine Begründung.
- ⁹ Jokertage werden immer als Ganzes gerechnet. Das Fernbleiben während eines Halbtags wird als ganzer Jokertag gerechnet.
- ¹⁰ Nicht bezogene Jokertage können nicht auf andere Schuljahre übertragen werden.

5. Meldepflicht bei nicht vorhersehbaren Absenzen

- ¹¹ Ist eine Schülerin/ ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder einen anderen nicht vorhersehbaren Grund am Schulbesuch verhindert, ist dies vor Unterrichtsbeginn zu melden (durch einen entsprechenden Eintrag in Escola).
- ¹² Die Schulleitung ist berechtigt, die Einreichung eines Arztzeugnisses zu verlangen, ebenfalls die Klassenlehrperson in Rücksprache mit der Schulleitung.
- ¹³ Die Schulleitung ist berechtigt, die Einreichung eines Arztzeugnisses zu verlangen, ebenfalls die Klassenlehrperson in Rücksprache mit der Schulleitung

6. Dispensationsgesuche bei vorhersehbaren Absenzen

- ¹⁴ Dispensationen vom Unterricht bei vorhersehbaren Anlässen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung.
- ¹⁵ Für Dispensationen bis zu einem Tag ist in der Regel die Klassenlehrperson zuständig, bei Absenzen bis 5 Tage die Schulleitung, ab 5 Tage die Schulleitung in Absprache mit dem Schulpräsidium.
- ¹⁶ Dispensationsgesuche müssen frühzeitig eingereicht werden.
- ¹⁷ Rekursinstanz bei einem Entscheid der Klassenlehrperson ist die Schulleitung, bei einem Entscheid der Schulleitung das Präsidium der Sekundarschulgemeinde.
- ¹⁸ Gesuche für Schnupperlehren ab dem 1. Semester der 2. Klasse kann die Klassenlehrperson genehmigen.

7. Verpasster Schulstoff

- ¹⁹ Es ist Pflicht der Schülerinnen beziehungsweise des Schülers den verpassten Schulstoff nachzuholen. Es gilt das Holprinzip. Unterstützend kann der verpasste Schulstoff im Lernraum aufgearbeitet werden.
- ²⁰ Prüfungen müssen in der Regel nachgeholt werden.

8. Folgen bei unentschuldigten Absenzen

- ²¹ Erziehungsverantwortliche, die ihr Kind ohne Einverständnis der zuständigen Lehrperson/ der Schulleitung nicht zur Schule schicken, können über eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft mit Busse bestraft werden

Dieses Reglement wurde von der Behörde der SSG Hüttwilen am 04.12.2020 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.